

Reglement Rekurskommission Rodtegg

1 Mitglieder

1. Die Rekurskommission der Rodtegg ist eine vom Stiftungsrat der Rodtegg gewählte, unabhängige Instanz. Sie ist paritätisch aus Delegierten der Rodtegg und der Elternvereinigungen zusammengesetzt.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre.
3. Die Rekurskommission konstituiert sich selbst und arbeitet unabhängig. Ihre Mitglieder unterliegen dem Gebot der Schweigepflicht.
4. Das Präsidium wechselt jede Amtsdauer zwischen den Vertretern der Elternvereinigung und den Vertretern der Stiftung.

2 Zuständigkeit

1. Die Rekurskommission beurteilt gemäss §8 der Stiftungsstatuten auf Beschwerde hin alle Fälle, in denen Menschen mit einer Behinderung bzw. deren Vertreter/innen bei Beanstandungen oder bei Konflikten mit Angestellten der Stiftung keine einvernehmliche Problemlösung herbeiführen können.
2. Der Stiftungsrat kann der Rekurskommission weitere Aufgaben übertragen.

3 Beschwerde

1. Die Beschwerde ist schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin der Rekurskommission einzureichen.
2. Sie beinhaltet ein Begehren/eine Forderung sowie eine Kurzbegründung und muss unterschrieben sein. Insbesondere umschreibt die Beschwerde das Vorgefallene oder das Störende.
3. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass im Gespräch zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte. Zudem muss erklärt werden, dass die Gegenpartei über die Streitigkeit informiert ist.

4 Verfahren

1. Die Rekurskommission hat freie Hand, wobei sie vom Parteiengespräch ausgeht. Sie lädt die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vor, zu der die Parteien persönlich zu erscheinen haben. Im Gespräch wird versucht, den Sachverhalt festzustellen. Die Parteien können ihre Standpunkte mittels Unterlagen (Urkunden) belegen. Die Rekurskommission kann weitere Auskünfte einholen sowie einen Augenschein durchführen. Aufgrund der Erkenntnisse wird - allenfalls nach einer Beratung - versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Rekurskommission hat keine Befugnis, einen endgültigen Entscheid zu fällen. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Nichtzustandekommen im Protokoll festgehalten.
2. In gravierenden Ausnahmefällen wird sie von sich aus dem Stiftungsrat bzw. der Geschäftsleitung Sofortmassnahmen empfehlen oder den Fall ohne Verzug anderen zuständigen Instanzen anzeigen bzw. weiterleiten.
3. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Verhandlung. Die Verhandlungsgespräche werden protokolliert.

5 Abstimmung; Entscheid

1. In der Regel befindet die Rekurskommission in der Besetzung mit drei Mitgliedern: der Präsidenten/die Präsidentin sowie je ein Vertreter/ eine Vertreterin der Rodtegg und der Elternvereinigungen.
2. Kann keine Einigung erwirkt werden, entscheidet die Rekurskommission mit Mehrheit der Stimmen in Form einer Feststellung oder in Form einer Empfehlung an die Parteien. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich zugestellt.
3. In Ausnahmefällen können zwei Mitglieder gültig verhandeln und entscheiden. Sind die Stimmen gleichgeteilt, entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

6 Rekurskosten, Parteientschädigung, Anwaltskosten

1. Das Verfahren ist kostenlos.
2. Parteikosten (d.h. Entschädigungen für Fahrspesen, Arbeitsausfall oder Anwaltskosten, etc.) werden keine vergütet.

7 Aktenführung, Berichterstattung

1. Über jeden Beschwerdefall wird ein Dossier samt Akten angelegt und archiviert. Das Archiv befindet sich beim Präsidium der Rekurskommission.
2. Der Präsident/die Präsidentin orientiert den Stiftungsrat und die Direktion über eingegangene Rekurse, über den Rekursverlauf inkl. der Feststellung bzw. der Empfehlung und verfasst auf Ende Jahr einen kurzen Jahresbericht.

8 Vergütungen

1. Die Mitglieder der Rekurskommission sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden gemäss den Ansätzen des Sitzungsgeldes und der Spesen des Stiftungsrats vergütet.

9 Orientierung, Weiterbildung

1. Die Mitglieder der Rekurskommission werden laufend über die Institution orientiert. Ihnen werden im Rahmen der Veranstaltungen der Rodtegg Möglichkeiten zur Weiterbildung angeboten.

10 Verabschiedung und In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Stiftungsrates der Rodtegg vom 3. Dezember 2009 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

11 Mitgeltende Unterlagen

- [4.1-W07 Sitzungsgeld und Spesen Stiftungsrat](#)

Luzern, 3. Dezember 2009

Isabel Isenschmid-Kramis
Präsidentin

Luitgardis Sonderegger-Müller
Direktorin